

Gerichtsorganisationsgesetz

	Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)
	<p><i>Die Landsgemeinde,</i></p> <p>gestützt auf Artikel 75 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 1 der Kantonsverfassung¹⁾, die Zivilprozessordnung (ZPO)²⁾, das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB)³⁾, die Strafprozessordnung (StPO)⁴⁾ und die Jugendstrafprozessordnung (JStPO)⁵⁾,</p> <p><i>erlässt:</i></p>
	I.
	1. Allgemeine Bestimmungen
	<p>Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die Organisation der Rechtspflege, soweit sie nicht durch die einschlägigen Verfahrensordnungen bestimmt wird.</p> <p>² Es gilt für die in Artikel 2 aufgeführten gerichtlichen Behörden.</p> <p>³ Hinsichtlich der weiteren Behörden mit Aufgaben in der Rechtspflege gelangt dieses Gesetz vorbehältlich eigener Vorschriften in den Spezialerlassen sinngemäss zur Anwendung.</p>
	<p>Art. 2 Gerichtliche Behörden</p> <p>¹ Es bestehen folgende gerichtliche Behörden:</p>

¹⁾ GS I A/1/1

²⁾ SR 272

³⁾ SR 311.0

⁴⁾ SR 312.0

⁵⁾ SR 312.1

	<ul style="list-style-type: none">a. das Obergericht und das Verwaltungsgericht als die obersten kantonalen Gerichte;b. das Kantonsgericht als das erstinstanzliche kantonale Gericht in Zivil- und Strafsachen;c. die Schlichtungsbehörde;d. die verwaltungsunabhängigen Kommissionen.
	2. Aufsicht
	Art. 3 Oberaufsicht ¹ Der Landrat übt die Oberaufsicht über die Verwaltung der Rechtspflege aus. ² Die Verwaltungskommission der Gerichte, das Obergericht und das Verwaltungsgericht berichten dem Landrat jährlich über ihre Tätigkeit.
	Art. 4 Aufsicht ¹ Das Obergericht beaufsichtigt die Geschäftsführung des Kantonsgerichts. ² Das Verwaltungsgericht beaufsichtigt die Geschäftsführung der verwaltungsunabhängigen Kommissionen. ³ Das Kantonsgericht beaufsichtigt die Geschäftsführung der Schlichtungsbehörde. ⁴ Die Aufsicht wird insbesondere ausgeübt durch: <ul style="list-style-type: none">a. Prüfung der Berichte;b. Einholen von Auskünften;c. Erteilen von mündlichen und schriftlichen Weisungen;

	<p>d. Untersuchungen;</p> <p>e. Genehmigung von Erlassen.</p> <p>⁵ Die Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, gegen Missstände von Amtes wegen einzuschreiten und nötigenfalls ihrer übergeordneten Aufsichtsbehörde Mitteilung zu machen.</p>
	<p>Art. 5 Aufsichtsbeschwerde</p> <p>¹ Wegen Verletzungen von Amtspflichten kann bei der übergeordneten Aufsichtsbehörde Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾.</p> <p>³ Die Aufsichtsbeschwerde ist unzulässig, wenn nach Gesetz ein Rechtsmittel ergriffen werden kann.</p>
	<p>3. Verwaltungskommission der Gerichte</p>
	<p>Art. 6 Organisation</p> <p>¹ Mitglieder der Verwaltungskommission der Gerichte sind:</p> <p>a. das Obergerichtspräsidium und das teilamtliche Obergerichtsvizepräsidium;</p> <p>b. das Verwaltungsgerichtspräsidium;</p> <p>c. die beiden Kantonsgerichtspräsidien.</p> <p>² Die Verwaltungskommission der Gerichte wählt alle zwei Jahre den Vorsitz und dessen Stellvertretung.</p> <p>³ Wählbar sind das Obergerichtspräsidium und das Verwaltungsgerichtspräsidium. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p>

¹⁾ GS III G/1

	<p>⁴ Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltungskommission der Gerichte selbst.</p>
	<p>Art. 7 Beschlussfassung</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission der Gerichte ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p> <p>² Die Mitglieder der Verwaltungskommission der Gerichte können sich durch ein Mitglied des jeweiligen Gerichts vertreten lassen.</p> <p>³ Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Im Fall der Stimmgleichheit steht der oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.</p> <p>⁴ Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, wenn sämtliche Mitglieder zustimmen.</p>
	<p>Art. 8 Aufgaben</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission der Gerichte erfüllt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben und behandelt alle Justizverwaltungsgeschäfte, sofern dafür nicht die Gerichte selber oder diesen unterstellte Behörden zuständig sind.</p> <p>² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Anstellung und Zuweisung des gesamten Personals der Gerichte;b. Unterbreitung von Anträgen zu Gesetzen und Stellungnahmen zu Vernehmlassungen an das zuständige Departement zu Händen des Regierungsrates, soweit dies nicht durch das im betreffenden Sachgebiet tätige Obergericht oder Verwaltungsgericht erfolgt;c. Unterbreitung von Budget und Rechnung der Verwaltungskommission der Gerichte an den Regierungsrat zu Händen des Landrats;d. Bestimmung der Vertretung im Landrat;e. Erlass von Bestimmungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

	<p>³ Eine Vertretung der Verwaltungskommission der Gerichte kann an der Beratung der Budgets und der Rechnungen der Gerichte und der Verwaltungskommission der Gerichte im Landrat teilnehmen.</p>
	4. Gerichte
	4.1. Kantonsgericht
	<p>Art. 9 Organisation</p> <p>¹ Das Kantonsgericht besteht als Gesamtbehörde aus zwei vollamtlichen Präsidien, einem teilamtlichen Vizepräsidium und zwölf Mitgliedern.</p> <p>² Es kann Kammern bilden, aus den Mitgliedern weitere Vizepräsidien bestimmen und ist als Gesamtbehörde, Kollegialgericht und Einzelgericht tätig.</p>
	<p>Art. 10 Gesamtbehörde</p> <p>¹ Die Gesamtbehörde erlässt Bestimmungen über die Organisation des Kantonsgerichts und unterbreitet sie dem Obergericht zur Genehmigung.</p> <p>² Sie entscheidet in:</p> <p>a. Angelegenheiten, welche die Organisation des Kantonsgerichts betreffen, soweit hierfür nicht ein Präsidium zuständig ist;</p> <p>b. Fragen einer einheitlichen Rechtsprechung;</p> <p>c. den vom Gesetz der Gesamtbehörde zugewiesenen Fällen.</p>
	<p>Art. 11 Präsidium</p> <p>¹ Die Präsidien haben insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Vorsitz in der Gesamtbehörde;</p>

	<p>b. Geschäftsleitung des Kantonsgerichts;</p> <p>c. Ausübung der Aufsicht.</p>
	<p>Art. 12 Kollegialgericht</p> <p>¹ Das Kollegialgericht entscheidet in Fünferbesetzung:</p> <p>a. als erstinstanzliches Gericht im ordentlichen Verfahren gemäss den Artikeln 219 ff. ZPO;</p> <p>b. als erstinstanzliches Gericht im Sinne von Artikel 13 Buchstabe b StPO, soweit eine der folgenden Sanktionen beantragt ist;</p> <p>1. Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, alleine oder zusammengerechnet mit gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen;</p> <p>2. Verwahrung nach Artikel 64 StGB;</p> <p>3. Behandlung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB.</p> <p>² Das Kollegialgericht entscheidet in Dreierbesetzung:</p> <p>a. als erstinstanzliches Gericht im Sinne von Artikel 13 Buchstabe b StPO über Verbrechen und Vergehen, soweit das Kollegialgericht nicht in Fünferbesetzung entscheidet;</p> <p>b. als Jugendgericht im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b JStPO.</p>
	<p>Art. 13 Einzelgericht</p> <p>¹ Das Einzelgericht entscheidet in Besetzung mit einem Präsidium oder dem teilmantlichen Vizepräsidium:</p> <p>a. als erstinstanzliches Gericht in Zivilsachen, welche nicht dem ordentlichen Verfahren gemäss den Artikeln 219 ff. ZPO unterliegen;</p>

	<p>b. bei umfassender Einigung über Ehescheidung, Ehetrennung und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft;</p> <p>c. über die Gewährung von Rechtshilfe gemäss Artikel 5 Absatz 1 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung¹⁾;</p> <p>d. als einzige Instanz in Angelegenheiten der Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne von Artikel 356 Absatz 2 ZPO;</p> <p>e. als erstinstanzliches Gericht bei Übertretungen im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a StPO;</p> <p>f. als Zwangsmassnahmengericht im Sinne von Artikel 13 Buchstabe a StPO und Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a JStPO;</p> <p>g. als Genehmigungsbehörde bei der Anordnung der Überwachung im Sinne von Artikel 37 Absatz 3 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs²⁾.</p>
	4.2. Obergericht
	<p>Art. 14 Organisation</p> <p>¹ Das Obergericht besteht als Gesamtbehörde aus dem Präsidium, dem teilsamtlichen Vizepräsidium und sieben Mitgliedern.</p> <p>² Es kann Kammern bilden, aus den Mitgliedern weitere Vizepräsidien bestimmen und ist als Gesamtbehörde, Kollegialgericht und Einzelgericht tätig.</p>
	<p>Art. 15 Gesamtbehörde</p> <p>¹ Die Gesamtbehörde erlässt Bestimmungen über die Organisation des Obergerichts.</p> <p>² Sie entscheidet in:</p>

¹⁾ GS III C/1

²⁾ SR 780.1

	<ul style="list-style-type: none">a. Angelegenheiten, welche die Organisation des Obergerichts sowie die Aufsicht betreffen, soweit hierfür nicht das Präsidium zuständig ist;b. Fragen einer einheitlichen Rechtsprechung;c. den vom Gesetz der Gesamtbehörde zugewiesenen Fällen.
	<p>Art. 16 Präsidium</p> <p>¹ Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Vorsitz in der Gesamtbehörde;b. Geschäftsleitung des Obergerichts;c. Unterbreitung von Anträgen zu Gesetzen und Stellungnahmen zu Vernehmlassungen im Sachgebiet des Obergerichts an das zuständige Departement zu Händen des Regierungsrats unter vorgängiger Inkenntnissetzung der Verwaltungskommission der Gerichte;d. Unterbreitung von Budget und Rechnung des Obergerichts, des Kantonsgerichts und der Schlichtungsbehörde an den Regierungsrat zu Händen des Landrates;e. Ausübung der Aufsicht, soweit nicht Anordnungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe d und e zu treffen sind oder das Präsidium im Einzelfall die Angelegenheit der Gesamtbehörde überträgt.
	<p>Art. 17 Kollegialgericht</p> <p>¹ Das Kollegialgericht entscheidet in Fünferbesetzung:</p> <ul style="list-style-type: none">a. als Rechtsmittelinstanz in Strafsachen für die Behandlung von Berufungen nach den Artikeln 398 ff. StPO;b. als Rechtsmittelinstanz in Zivilsachen für die Behandlung von Berufungen nach den Artikeln 308 ff. ZPO.

	<p>² Das Kollegialgericht entscheidet in Dreierbesetzung:</p> <ul style="list-style-type: none">a. als Rechtsmittelinstanz in Strafsachen für die Behandlung von Beschwerden nach den Artikeln 393 ff. StPO;b. als Rechtsmittelinstanz in Jugendstrafsachen für die Behandlung von Berufungen nach Artikel 40 JStPO sowie Beschwerden nach Artikel 39 JStPO;c. als Rechtsmittelinstanz in Zivilsachen für die Behandlung von Beschwerden nach den Artikeln 319 ff. ZPO;d. als oberes Gericht in Angelegenheiten der Schiedsgerichtsbarkeit im Sinne von Artikel 356 Absatz 1 Buchstabe a ZPO;e. in Zivil- und Strafsachen, wo das Bundesrecht eine einzige kantonale Instanz vorschreibt, sofern das kantonale Recht keine andere Zuständigkeit bestimmt.
	<p>Art. 18 Einzelgericht</p> <p>¹ Das Einzelgericht entscheidet in Besetzung mit dem Präsidium oder dem teilsamtlichen Vizepräsidium:</p> <ul style="list-style-type: none">a. in Zivilsachen gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g ZPO;b. hinsichtlich vorsorglicher Massnahmen und Rechtsschutz in klaren Fällen im Zuständigkeitsbereich des Obergerichts;c. in Schiedssachen gemäss Artikel 356 Absatz 1 Buchstabe b ZPO;d. über Rückführungsgesuche, einschliesslich der Massnahmen zum Schutz von Kindern gemäss Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen¹⁾;e. über die invasive Probeentnahme und die Analyse der Probe zur Erstellung eines DNA-Profiles ausserhalb von Strafverfahren gemäss Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b des DNA-Profil-Gesetzes²⁾.

¹⁾ SR 211.222.32

²⁾ SR 363

	4.3. Verwaltungsgericht
	Art. 19 Organisation ¹ Das Verwaltungsgericht besteht als Gesamtbehörde aus dem vollamtlichen Präsidium und acht Mitgliedern. ² Es kann Kammern bilden, bestimmt aus den Mitgliedern die Vizepräsidien und ist als Gesamtbehörde, Kollegialgericht und Einzelgericht tätig.
	Art. 20 Gesamtbehörde ¹ Die Gesamtbehörde erlässt Bestimmungen über die Organisation des Verwaltungsgerichts. ² Sie entscheidet in: a. Angelegenheiten, welche die Organisation des Verwaltungsgerichts sowie die Aufsicht betreffen, soweit hierfür nicht das Präsidium zuständig ist; b. Fragen einer einheitlichen Rechtsprechung; c. den vom Gesetz der Gesamtbehörde zugewiesenen Fällen.
	Art. 21 Präsidium ¹ Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben: a. Vorsitz in der Gesamtbehörde; b. Geschäftsleitung des Verwaltungsgerichts; c. Unterbreitung von Anträgen zu Gesetzen und Stellungnahmen zu Vernehmlassungen im Sachgebiet des Verwaltungsgerichts an das zuständige Departement zu Handen des Regierungsrats unter vorgängiger Inkenntnissetzung der Verwaltungskommission der Gerichte;

	<p>d. Unterbreitung von Budget und Rechnung des Verwaltungsgerichts und der Steuerrekurskommission an den Regierungsrat zu Händen des Landrates;</p> <p>e. Ausübung der Aufsicht, soweit nicht Anordnungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe d und e zu treffen sind oder das Präsidium im Einzelfall die Angelegenheit der Gesamtbehörde überträgt.</p>
	<p>Art. 22 Kollegialgericht</p> <p>¹ Das Kollegialgericht beurteilt in Dreierbesetzung als einzige oder letzte Instanz Streitigkeiten, welche nicht dem Einzelgericht vorbehalten sind.</p>
	<p>Art. 23 Einzelgericht</p> <p>¹ Das Präsidium entscheidet in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.</p>
	<p>Art. 24 Verwaltungsunabhängige Kommissionen und Schiedsgerichte</p> <p>¹ Die verwaltungsunabhängigen Kommissionen beurteilen öffentlichrechtliche Streitigkeiten, soweit dies das Gesetz vorsieht.</p> <p>² Die Schiedsgerichte beurteilen öffentlichrechtliche Angelegenheiten, soweit dies das Gesetz vorsieht.</p>
	<p>4.4. Gemeinsame Bestimmungen</p>
	<p>4.4.1. Allgemeines</p>
	<p>Art. 25 Konstituierung</p> <p>¹ Die Gerichte konstituieren sich vorbehältlich der Kompetenzen der Wahlbehörden sowie besonderer gesetzlicher Bestimmungen selbst.</p> <p>² Die Konstituierung erfolgt auf die verfassungsmässige Amtsdauer und ist zu veröffentlichen.</p>

	<p>Art. 26 Parteivertretung</p> <p>¹ Die Vertretung von Parteien ist untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. allen Präsidien und teilamtlichen Vizepräsidien vor glarnerischen Gerichten und der Schlichtungsbehörde sowie den glarnerischen Strafverfolgungsbehörden;b. den Mitgliedern des Kantonsgerichts, des Obergerichts und der Schlichtungsbehörde vor diesen Behörden und den Vorinstanzen sowie den glarnerischen Strafverfolgungsbehörden;c. den Mitgliedern des Verwaltungsgerichts und der verwaltungsunabhängigen Kommissionen vor diesen Behörden und deren Vorinstanzen.
	<p>Art. 27 Nebenbeschäftigungen und Interessenbindungen</p> <p>¹ Die vollamtlichen Präsidien dürfen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. keinen Beruf ausüben und kein Gewerbe betreiben;b. nicht als Mitglied der Verwaltung oder bei der Revision in Gesellschaften tätig sein, die einen Erwerb bezwecken;c. keine Beschäftigungen ausüben, die mit ihrem Vollamt oder mit ihrer Unabhängigkeit unvereinbar sind. <p>² Die teilamtlichen Präsidien und Vizepräsidien sowie die Mitglieder der Gerichte dürfen keine Beschäftigungen ausüben, die mit ihrem Teilamt beziehungsweise Nebenamt oder mit ihrer Unabhängigkeit unvereinbar sind.</p> <p>³ Die Verwaltungskommission der Gerichte macht alle Nebenbeschäftigungen und anderweitigen Interessenbindungen in geeigneter Form öffentlich zugänglich, sofern sie gemäss den vorstehenden Absätzen von Interesse sind.</p>
	<p>Art. 28 Amtsgeheimnis</p>

	<p>¹ Die Richterinnen und Richter sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) besteht oder wenn eine besondere gesetzliche Bestimmung dies vorsieht.</p> <p>² Die Präsidien der einzelnen Gerichte entscheiden über die aktive Information der Öffentlichkeit sowie über Zugangsgesuche nach Artikel 11 IDAG.</p> <p>³ Die Bestimmungen in der Kantonsverfassung, in den gesetzlichen Verfahrensordnungen und in anderen Erlassen über die Entbindung vom Amtsgeheimnis und die Verpflichtung zur Offenbarung sowie über die Öffentlichkeit von Verhandlungen bleiben vorbehalten.</p> <p>⁴ Über die Entbindung vom Amtsgeheimnis entscheidet die Verwaltungskommission der Gerichte.</p>
	<p>Art. 29 Zuwendungen und andere Vorteile</p> <p>¹ Den Richterinnen und Richtern ist es untersagt, im Zusammenhang mit amtlichen Tätigkeiten oder im Hinblick auf solche für sich oder Dritte irgendwelche Zuwendungen wie Geschenke, Barbeträge und dergleichen anzunehmen, sich Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen.</p> <p>² Widerrechtlich angenommene Zuwendungen und andere Vorteile verfallen dem Kanton.</p>
	<p>4.4.2. Gerichtsergänzung und Entscheid über den Ausstand</p>
	<p>Art. 30 Stellvertretung und Ergänzung</p> <p>¹ Für die Präsidien und Vizepräsidien gelten folgende Stellvertretungsregeln:</p> <p>a. die Präsidien des Kantonsgerichts vertreten sich gegenseitig oder werden durch eines ihrer Vizepräsidien oder durch ein Mitglied des Kantonsgerichts vertreten;</p>

	<p>b. das Obergerichtspräsidium wird durch seine Vizepräsidien oder durch ein Mitglied des Obergerichts vertreten;</p> <p>c. das Verwaltungsgerichtspräsidium wird durch seine Vizepräsidien oder durch ein Mitglied des Verwaltungsgerichts vertreten;</p> <p>d. die Vizepräsidien sowie vorsitzende Mitglieder werden durch ein Präsidium, ein Vizepräsidium oder durch ein Mitglied des jeweiligen Gerichts vertreten.</p> <p>² Die Kollegialgerichte ergänzen sich bei Ausstand und Verhinderung ihrer weiteren Mitglieder wie folgt:</p> <p>a. das Kantonsgericht durch Beizug anderer Mitglieder des Kantonsgerichts;</p> <p>b. das Obergericht durch Beizug anderer Mitglieder des Obergerichts und nötigenfalls durch Beizug von Mitgliedern des Kantonsgerichts;</p> <p>c. das Verwaltungsgericht durch Beizug anderer Mitglieder des Verwaltungsgerichts.</p> <p>³ Kann ein Kollegialgericht nicht rechtzeitig gemäss Absatz 2 vollständig besetzt werden, so ergänzt es sich durch Beizug einer Gerichtsschreiberin oder eines Gerichtsschreibers mit sämtlichen Rechten und Pflichten eines Richters beziehungsweise einer Richterin.</p> <p>⁴ Die Stellvertretung und Ergänzung bei den verwaltungsunabhängigen Kommissionen und bei Schiedsgerichten richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften. Fehlen solche, gelten Absatz 1 Buchstabe c und d sowie Absatz 2 Buchstabe c sinngemäss.</p>
	<p>Art. 31 Besondere Fälle</p> <p>¹ Der Landrat wählt auf Antrag der Verwaltungskommission der Gerichte die notwendigen ausserordentlichen Präsidien oder Mitglieder.</p> <p>² Besteht keine Regelung bei den verwaltungsunabhängigen Kommissionen und den Schiedsgerichten in den einschlägigen Vorschriften, ist Absatz 1 sinngemäss anwendbar.</p>

	<p>Art. 32 Entscheid über Ausstandsbegehren</p> <p>¹ Über streitige Ausstandsbegehren entscheidet:</p> <ul style="list-style-type: none">a. ein Präsidium des Kantonsgerichts, wenn das Präsidium, das Vizepräsidium oder Mitglieder der Schlichtungsbehörde betroffen sind;b. die Stellvertretung gemäss Artikel 30 Absatz 1, wenn die Kantonsgerichtspräsidien, das Obergerichtspräsidium, das Verwaltungsgerichtspräsidium sowie Vizepräsidien oder vorsitzende Mitglieder betroffen sind;c. die oder der Vorsitzende des Kollegialgerichts, wenn dessen Mitglieder, Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber betroffen sind;d. das Einzelgericht, wenn dessen Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber betroffen sind. <p>² In Strafsachen bleibt die Zuständigkeitsregelung gemäss Artikel 59 StPO vorbehalten.</p> <p>³ Kann in einem Verfahren vor dem Obergericht oder dem Verwaltungsgericht keine Stellvertretung gemäss Artikel 30 Absatz 1 amten, entscheidet das Präsidium des anderen Gerichts über das Ausstandsbegehren.</p>
	<p>4.4.3. Geschäftsordnung</p>
	<p>Art. 33 Besetzung</p> <p>¹ Die Gerichte müssen stets vollständig und in derselben Sache gleich besetzt sein.</p> <p>² Ist dies nicht möglich, gelten die Bestimmungen in Ziffer 4.2.2.</p>
	<p>Art. 34 Verfahrensleitung</p>

	<p>¹ Das Präsidium oder Vizepräsidium fällt die verfahrensleitenden Entscheide, trifft die Anordnungen zur Vorbereitung der Verhandlungen und leitet die Verhandlungen.</p> <p>² Es fällt alle Vor-, Teil- und Endentscheide, in denen nicht in der Sache entschieden wird, insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none">a. den Kostenvorschuss;b. die Leistung einer Sicherheit;c. die unentgeltliche Rechtspflege;d. die Beweisverfügung;e. die vorsorgliche Beweisführung;f. die Anordnung einer Mediation.
	<p>Art. 35 Geschäftskontrolle und beförderliche Verfahrenserledigung</p> <p>¹ Die Gerichte führen fortlaufende Kontrollen über alle eingeleiteten Verfahren und die Art der Erledigung.</p> <p>² Sie erledigen die Verfahren beförderlich. Länger als ein Jahr vor einem Gericht hängige Verfahren werden im Tätigkeitsbericht aufgeführt.</p>
	<p>Art. 36 Protokoll</p> <p>¹ Zu jeder Verhandlung wird ein Protokoll geführt, das insbesondere die Anträge und die wesentlichen mündlichen Ausführungen der Parteien sowie die Beweiserhebungen enthält.</p> <p>² Für die Protokollführung können Aufzeichnungsgeräte verwendet werden.</p>
	<p>Art. 37 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber</p>

	<p>¹ Die Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber nehmen mit beratender Stimme am Verfahren teil und sind antragsberechtigt. Zu ihren Aufgaben gehören:</p> <p>a. die Protokollführung;</p> <p>b. die administrative Abwicklung des Verfahrens nach den Weisungen der Verfahrensleitung.</p> <p>² In Verfahren vor Einzelgericht können die Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber durch Kanzleiangestellte ersetzt werden.</p>
	<p>Art. 38 Amtssprache</p> <p>¹ Die Gerichtssprache ist Deutsch.</p> <p>² Vorbehältlich anderslautender gesetzlicher oder staatsvertraglicher Bestimmungen können fremdsprachige Eingaben zur Übersetzung zurückgewiesen werden.</p> <p>³ Sind Parteien oder Zeugen der deutschen Sprache nicht mächtig, ist eine Übersetzerin beziehungsweise Dolmetscherin oder ein Übersetzer beizuziehen.</p> <p>⁴ In anderen Fällen erschwerter Verständigung zieht das Gericht geeignete Hilfspersonen bei.</p>
	<p>Art. 39 Geschäftsverwaltungssysteme und Elektronischer Rechtsverkehr</p> <p>¹ Die Gerichte können für ihre Geschäftsprozesse sowie für die Verwaltung von amtlichen Dokumenten elektronische Geschäftsverwaltungssysteme führen.</p> <p>² Soweit Personendaten sowie Daten juristischer Personen einschliesslich besonders schützenswerter Daten in den Anwendungsbereich des IDAG fallen, dürfen sie in den Geschäftsverwaltungssystemen bearbeitet werden, wenn sie insbesondere dazu dienen:</p> <p>a. Geschäfte zu bearbeiten;</p>

	<p>Art. 43 Akteneinsicht Dritter</p> <p>¹ Vom Verfahren nicht betroffene Personen sind zur Einsichtnahme in die Akten nicht berechtigt.</p> <p>² Die Präsidien der betreffenden Behörde können begründete Ausnahmen bewilligen.</p>
	<p>Art. 44 Urteilsberatung</p> <p>¹ Die Urteilsberatung ist nicht öffentlich.</p> <p>² Das Gericht urteilt durch Mehrheitsentscheid. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.</p> <p>³ Entscheide auf dem Zirkularweg sind zulässig, wenn sämtliche Mitglieder zustimmen.</p>
	<p>4.4.4. Personal</p>
	<p>Art. 45 Generalsekretariat</p> <p>¹ Das Generalsekretariat nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Verwaltungskommission der Gerichte teil und ist antragsberechtigt. Zu seinen Aufgaben gehört:</p> <p>a. die Unterstützung der oder des Vorsitzenden bei der Vorbereitung der Geschäfte der Verwaltungskommission der Gerichte;</p> <p>b. die Führung der ihm von der Verwaltungskommission der Gerichte übertragenen gerichtsübergreifenden Geschäfte;</p> <p>c. die Protokollführung.</p>
	<p>Art. 46 Gerichtskasse</p>

	<p>¹ Die Gerichtskasse betreut das Rechnungswesen und vollstreckt alle Geldforderungen aus Entscheiden der Gerichte sowie der Schlichtungsbehörde.</p> <p>² Ihr kann die Vollstreckung weiterer finanzieller Leistungen, insbesondere im Sinne von Artikel 442 StPO, übertragen werden.</p> <p>³ Die Gerichtskasse veranlasst die Nachzahlung in Fällen von unentgeltlicher Rechtspflege oder amtlicher Verteidigung.</p> <p>⁴ Die Verwaltungsbehörden des Kantons erteilen der Gerichtskasse alle für die Nachzahlung erforderlichen Auskünfte zu Einkommen und Vermögen der kostenpflichtigen Partei.</p>
	<p>Art. 47 Organisation</p> <p>¹ Das Personal untersteht mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Angestellten in fachlicher Hinsicht dem jeweiligen Gericht und im Übrigen der Verwaltungskommission der Gerichte.</p> <p>² Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und das für die Gerichtskasse zuständige Personal unterstehen der Verwaltungskommission der Gerichte.</p> <p>³ Die Verwaltungskommission der Gerichte regelt die Rechte und Pflichten des Personals, die Stellvertretung und die Unterschriftsberechtigung.</p>
	<p>4.4.5. Gebühren und Entschädigung Dritter</p>
	<p>Art. 48 Gebühren und Tarife</p> <p>¹ Der Landrat regelt die in der Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege zu erhebenden Kosten.</p> <p>² Die Verfahrenskosten richten sich nach dem Streitwert oder dem sonstigen Interesse der Parteien an der Beurteilung der Angelegenheit sowie nach dem erforderlichen Zeit- und Sachaufwand.</p>

	<p>³ Die Gebühren für andere Verrichtungen richten sich nach dem erforderlichen Zeit- und Sachaufwand.</p>
	<p>Art. 49 Entschädigung Dritter</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission der Gerichte regelt die Entschädigung von Zeugen und weiteren entschädigungsberechtigten Personen in gerichtlichen Verfahren und Strafuntersuchungen.</p>
	<p>5. Schlichtungsbehörde</p>
	<p>Art. 50 Organisation</p> <p>¹ Die Schlichtungsbehörde besteht aus einem Präsidium, einem Vizepräsidium und acht paritätischen Mitgliedern.</p> <p>² Das Präsidium und das Vizepräsidium unterstehen dem Personalgesetz, wobei das Vizepräsidium auch im Nebenamt tätig sein kann.</p>
	<p>Art. 51 Wahl</p> <p>¹ Der Landrat wählt für die verfassungsmässige Amtsdauer das Präsidium und das Vizepräsidium der Schlichtungsbehörde auf Vorschlag der Verwaltungskommission der Gerichte.</p> <p>² Für die Wahl der paritätischen Mitglieder der Schlichtungsbehörde ist die Verwaltungskommission der Gerichte zuständig.</p>
	<p>Art. 52 Präsidium</p> <p>¹ Das Präsidium hat folgende Aufgaben:</p> <p>a. Geschäftsleitung;</p>

	b . Unterbreitung von Budget und Rechnung der Schlichtungsbehörde an die Aufsichtsbehörde.
	<p>Art. 53 Zuständigkeit</p> <p>¹ Die Schlichtungsbehörde führt in Einerbesetzung die Schlichtungsverhandlungen gemäss den Artikeln 197 ff. ZPO durch und ist Rechtsberatungsstelle im Sinne von Artikel 201 Absatz 2 ZPO.</p> <p>² Die Schlichtungsbehörde tagt in Dreierbesetzung:</p> <p>a. in Streitigkeiten aus Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen mit paritätischer Vertretung der Vermieter- und Mieterseite beziehungsweise der Pächter- und Verpächterseite;</p> <p>b. in Streitigkeiten aus privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen und aus dem Arbeitsvermittlungsgesetz¹⁾ mit paritätischer Vertretung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite.</p> <p>c. in Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz²⁾.</p> <p>³ Streitigkeiten über Gleichstellungsfragen bei öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnissen richten sich nach dem Kantonalen Gleichstellungsgesetz³⁾.</p>
	<p>Art. 54 Stellvertretung und Ergänzung</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission der Gerichte wählt eine ausserordentliche Stellvertretung oder Ergänzung, wenn die Schlichtungsbehörde nicht vollständig besetzt werden kann.</p>
	<p>Art. 55 Verfahrensleitung</p>

¹⁾ SR 823.11

²⁾ SR 151.1

³⁾ GS I E/1/1

	<p>¹ Das Präsidium, das Vizepräsidium oder ein weiteres Mitglied der Schlichtungsbehörde leitet die ihm zugewiesenen Verfahren und fällt alle Vor-, Teil- und Endentscheide, in denen nicht in der Sache entschieden wird.</p>
	<p>II.</p>
	<p>1. GS I E/1/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Kantonales Gleichstellungsgesetz) vom 5. Mai 1996 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 6 Streitigkeiten über privatrechtliche Arbeitsverhältnisse</p> <p>¹ Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz ist die Kantonale Schlichtungsbehörde.</p> <p>²</p>	<p>¹ Die Schlichtungsbehörde für<u>schlichtet</u> Streitigkeiten nach dem eidgenössischen Gleichstellungsgesetz ist die Kantonale Schlichtungsbehörde.</p>
<p>Art. 8 Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Landrat erlässt die Ausführungsbestimmungen¹⁾.</p> <p>² Er regelt namentlich die Befugnisse der Gleichstellungskommission gegenüber der kantonalen Verwaltung, die allfällige Befristung der Tätigkeit der Gleichstellungskommission sowie die Entschädigung der Gleichstellungskommission und der Schlichtungsbehörde.</p>	<p>² Er regelt namentlich<u>insbesondere</u> die Befugnisse der Gleichstellungskommission gegenüber der kantonalen Verwaltung, die allfällige Befristung der Tätigkeit der Gleichstellungskommission sowie die Entschädigung der Gleichstellungskommission und der Schlichtungsbehörde.</p>
	<p>2. GS II A/6/1, Gesetz über das Personalwesen (Personalgesetz, PG) vom 5. Mai 2002 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 14 Dauer der Arbeitsverhältnisse</p> <p>¹ Die Anstellung erfolgt unter dem Vorbehalt einer abweichenden Regelung unbefristet.</p>	

¹⁾ GS I E/1/2

<p>² Die Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen, die Jugendanwälte oder Jugendanwältinnen, die Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreiberinnen sowie der Leiter oder die Leiterin der Finanzkontrolle werden auf die Amtsdauer angestellt.</p>	<p>² Die Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen, die Jugendanwälte oder Jugendanwältinnen, die Gerichtsschreiber oder Gerichtsschreiberinnen sowie der Leiter oder die Leiterin der Finanzkontrolle werden auf die Amtsdauer angestellt.</p>
<p>Art. 28 Unvereinbarkeit mit dem Landratsamt</p> <p>¹ Dem Landrat dürfen nicht angehören:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber, die sie oder ihn stellvertretende Person sowie die weiteren, vom Regierungsrat zu bezeichnenden Angestellten der Staatskanzlei und weiterer Stabsstellen, welche Aufgabenerfüllungen durch den Regierungsrat oder den Landrat massgeblich beeinflussen können;b. der Leiter oder die Leiterin der Finanzkontrolle;c. Angestellte, die direkt einer Departementsvorsteherin oder einem Departementsvorsteher unterstellt sind;d. Angestellte, die direkt einer Person gemäss Buchstabe c unterstellt sind und eine Verwaltungseinheit leiten;e. die Mitglieder der Leitungen von ausgegliederten Verwaltungseinheiten und von selbstständigen Aufgabenträgern des kantonalen öffentlichen Rechts;f. die Mitglieder der Schulleitungen kantonalen Schulen;g. die ordentlichen Staats- und Jugendanwältinnen und -anwälte;h. die ordentlichen Gerichtsschreiberinnen und -schreiber;i. die ständigen Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde;j. der Präsident bzw. die Präsidentin sowie der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin der Kantonalen Schlichtungsbehörde.	
	<p>3. GS III B/1/1, Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch; EG ZGB) vom</p>

	7. Mai 1911 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:
Art. 38 ¹ Beschlüsse einer Korporation, welche über den Bereich ihres Zweckes hinausgehen oder in statutenwidriger Form geschehen oder in wohlerworbene Rechte einzelner Mitglieder eingreifen, können von der Minderheit bestritten werden. ² Eine derartige Bestreitung ist innerhalb Monatsfrist bei der Kantonalen Schlichtungsbehörde oder, falls dafür in den Statuten ein Schiedsgericht vorgesehen ist, durch Einreichung des Rechtsbegehrens beim Schiedsgericht beziehungsweise durch Zustellung des Rechtsbegehrens an die Gegenpartei mit der Aufforderung zum Abschluss des Schiedsvertrages, gemäss den Bestimmungen der Zivilprozessordnung, anhängig zu machen. ¹⁾	 ² Eine derartige Bestreitung ist innerhalb Monatsfrist bei der Kantonalen -Schlichtungsbehörde oder, falls dafür in den Statuten ein Schiedsgericht vorgesehen ist, durch Einreichung des Rechtsbegehrens beim Schiedsgericht beziehungsweise durch Zustellung des Rechtsbegehrens an die Gegenpartei mit der Aufforderung zum Abschluss des Schiedsvertrages, gemäss den Bestimmungen der Zivilprozessordnung, anhängig zu machen.
Art. 111 ¹ Die Ausschlagung einer Erbschaft ist beim Kantonsgerichtspräsidenten zu erklären. ² Der Kantonsgerichtspräsident führt das in Artikel 570 ZGB vorgeschriebene Protokoll.	 ¹ Die Ausschlagung einer Erbschaft ist beim Kantonsgerichtspräsidenten <u>Kantonsgericht</u> zu erklären. ² Der Kantonsgerichtspräsident <u>Das Kantonsgericht</u> führt das in Artikel 570 ZGB vorgeschriebene Protokoll.
Art. 112 ¹ Jede Person, welche eine Erbschaft auszuschlagen beabsichtigt, hat dem Kantonsgerichtspräsidenten den Nachweis darüber zu leisten, dass sie erbberechtigt ist. ² Für die gesetzlichen Erben erfolgt dieser Nachweis durch zivilstandsamtliche Akten, für die eingesetzten Erben durch Vorlage der Verfügungen des Erblassers. ²⁾	 ¹ Jede Person, welche eine Erbschaft auszuschlagen beabsichtigt, hat dem Kantonsgerichtspräsidenten <u>Kantonsgericht</u> den Nachweis darüber zu leisten, dass sie erbberechtigt ist.

¹⁾ Bereinigt durch LBK

²⁾ Bereinigt durch LBK

³	
Art. 113 ¹ Das Begehren um ein öffentliches Inventar (Art. 580 ZGB) ist beim Kantonsgerichtspräsidenten einzureichen, welcher der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hievon Anzeige macht.	¹ Das Begehren um ein öffentliches Inventar (Art. 580 ZGB) ist beim Kantonsgerichtspräsidenten <u>Kantonsgericht</u> einzureichen, welcher <u>welches</u> der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hievon <u>hiervon</u> Anzeige macht.
Art. 116 ¹ Über Fristverlängerungsgesuche im Sinne von Artikel 587 ZGB entscheidet der Kantonsgerichtspräsident. ² Die Fristverlängerung kommt den säumigen Gläubigern nicht zustatten.	¹ Über Fristverlängerungsgesuche im Sinne von Artikel 587 ZGB entscheidet der <u>Kantonsgerichtspräsident das Kantonsgericht</u> .
Art. 146 ¹ ² Wald- und Weidegebiete, auch solche, die nicht im Eigentum einer Gemeinde oder Korporation stehen, dürfen zur Ausübung des Skisportes betreten und befahren werden. ³ Wer zum Schutze der Kulturen ein Verbot erlassen will, hat sich an den Kantonsgerichtspräsidenten zu wenden, welcher das Verbot mit Bussenbestimmung feststellt und die Auskündigung im Amtsblatt anordnet. ¹⁾	³ Wer zum Schutze der Kulturen ein Verbot erlassen will, hat sich an den <u>Kantonsgerichtspräsidenten</u> das <u>Kantonsgericht</u> zu wenden, welcher <u>welches</u> das Verbot mit Bussenbestimmung feststellt und die Auskündigung im Amtsblatt anordnet.
Art. 218	

¹⁾ Bisheriger Art. 146 Abs. 3 weggelassen durch LBK, da nach Art. 5 StPO (GS III F/1) heute der Einzelrichter in Strafsachen zuständig ist.

<p>¹ Der Winterweg (Fahrweg während des Winters) darf vom 23. November bis zum 27. März benutzt werden. Jeder Eigentümer, über dessen Liegenschaft ein Winterweg führt, ist pflichtig, ihn in gutem Zustande zu unterhalten, damit jedermann sicher darauf gehen und fahren kann.</p> <p>² Wo die Winterwege über Gräben und Runsen führen, sind die belasteten Eigentümer pflichtig, sichere Brücken darüber zu erstellen, und wo zwei Eigentümer an Gräben oder Runsen zusammenstossen, muss die Brücke von beiden gemeinsam gemacht werden.</p> <p>³ Wenn bei gelinder Witterung der Boden weder gefroren noch mit Schnee bedeckt ist und die Eigentümer der belasteten Güter durch Wagenfahren beträchtlich geschädigt würden, ist der Kantonsgerichtspräsident befugt, während dieser gelinden Witterung die Winterwege schliessen zu lassen; jedoch soll auch in diesem Falle jeder Gutbewerber mit Heu, Stroh, Dünger und Holz für seinen Gebrauch ab der Landstrasse auf sein Gut fahren können.</p>	<p>³ Wenn bei gelinder Witterung der Boden weder gefroren noch mit Schnee bedeckt ist und die Eigentümer der belasteten Güter durch Wagenfahren beträchtlich geschädigt würden, ist der Kantonsgerichtspräsident <u>das Kantonsgericht</u> befugt, während dieser gelinden Witterung die Winterwege schliessen zu lassen; jedoch soll auch in diesem Falle jeder Gutbewerber mit Heu, Stroh, Dünger und Holz für seinen Gebrauch ab der Landstrasse auf sein Gut fahren können.</p>
	<p>4. GS III B/2/1, Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes (Zivilgesetzbuch V. Teil) im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Obligationenrecht; EG OR) vom 6. Mai 1923 (Stand 1. Januar 2011), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 1</p> <p>¹ Zuständigkeit und Verfahren vor Gerichtsbehörden richten sich nach der Zivilprozessordnung¹⁾ und dem Gerichtsorganisationsgesetz²⁾.</p>	<p>Art. 1 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 7</p> <p>¹ Tritt einer der in Artikel 6 vorgesehenen Fälle ein, so trifft der Betreibungsbeamte nach Verfügung des Kantonsgerichtspräsidiums (Ziff. 1, 4, 5 und 6) oder auf Begehren des Klägers (Ziff. 2, 3 und 7) diejenigen Anordnungen, die das Obligationenrecht in den angeführten Artikeln vorschreibt.</p>	<p>¹ Tritt einer der in Artikel 6 vorgesehenen Fälle ein, so trifft der Betreibungsbeamte nach Verfügung des Kantonsgerichtspräsidiums <u>Kantonsgerichts</u> (Ziff. 1, 4, 5 und 6) oder auf Begehren des Klägers (Ziff. 2, 3 und 7) diejenigen Anordnungen, <u>die welche</u> das Obligationenrecht in den angeführten Artikeln vorschreibt.</p>

¹⁾ Ab 1. Januar 2011 EG ZPO, GS III C/1

²⁾ GS III A/2

<p>Art. 22</p> <p>¹ Die Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse ist zuständig für die Genehmigung der von der Bundesgesetzgebung vorgeschriebenen Formulare (Art. 266l, 269d und 298 OR).</p> <p>² Bei indexierten und gestaffelten Mietzinsen gilt die Kopie der Mietzinsvereinbarung als rechtsgenügendes Formular im Sinne von Artikel 19 Absatz 2 der eidgenössischen Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG).</p>	<p>¹ Die Schlichtungsbehörde für Mietverhältnisse ist zuständig für die Genehmigung der von der Bundesgesetzgebung vorgeschriebenen Formulare (Art. 266l, 269d und 298 OR).</p>
	<p>5. GS III C/1, Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 2. Mai 2010 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 3 Behörden</p> <p>¹ Gerichtliche Befugnisse im Zivilprozess haben:</p> <ul style="list-style-type: none">a. das Obergericht;b. das Obergerichtspräsidium;c. das Kantonsgericht;d. das Kantonsgerichtspräsidium;e. die Kantonale Schlichtungsbehörde;f.g.	<p>Art. 3 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 4 Familienrichter</p>	<p>Art. 4 Aufgehoben.</p>

<p>¹ Gemeinsame Begehren auf Scheidung mit umfassender Einigung nach Artikel 285 ZPO beurteilt das Kantonsgerichtspräsidium oder ein Mitglied der Zivilkammern des Kantonsgerichts.</p> <p>² Das Kantonsgerichtspräsidium oder ein Mitglied der Zivilkammern des Kantonsgerichts führt die Anhörung gemäss Artikel 287 ZPO und bei einer Scheidungsklage die Einigungsverhandlung gemäss Artikel 291 ZPO durch.</p>	
<p>Art. 5 Rechtshilfe in Zivilsachen</p> <p>¹ Für die Gewährung von nationaler oder internationaler Rechtshilfe ist das Kantonsgerichtspräsidium zuständig (Art. 194 ff. ZPO und Art. 11 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht [IPRG]).</p> <p>² Sehen Gesetze oder Staatsverträge zwingend eine obere Instanz vor, ist das Obergerichtspräsidium zuständig.</p>	<p>¹ Für die Gewährung von nationaler oder internationaler Rechtshilfe ist das Kantonsgerichtspräsidium<u>Kantonsgericht</u> zuständig (Art. 194 ff. ZPO und Art. 11<u>Art. 11a</u> Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht [IPRG]).</p> <p>² Sehen Gesetze oder Staatsverträge zwingend eine obere Instanz vor, ist das Obergerichtspräsidium<u>Obergericht</u> zuständig.</p>
<p>Art. 6 Schiedsgerichtsbarkeit</p> <p>¹ In Schiedssachen leistet das Kantonsgerichtspräsidium Amtshilfe gemäss Artikel 183 Absatz 2, 184 Absatz 2 sowie 185 IPRG und ist einzige Instanz im Sinne von Artikel 356 Absatz 2 ZPO.</p>	<p>¹ In Schiedssachen leistet das Kantonsgerichtspräsidium<u>Kantonsgericht</u> Amtshilfe gemäss Artikel 183 Absatz 2, 184 Absatz 2<u>Artikel 184 Absatz 2</u> sowie 185<u>Artikel 185</u> IPRG und ist einzige Instanz im Sinne von Artikel 356 Absatz 2 ZPO.</p>
<p>Art. 7 Freiwillige Gerichtsbarkeit</p> <p>¹ Das Kantonsgerichtspräsidium entscheidet im summarischen Verfahren insbesondere über:</p> <p>1. Zivilgesetzbuch (ZGB)</p> <p>a. Entgegennahme von mündlichen letztwilligen Verfügungen (Art. 507 ZGB);</p> <p>b. Anordnung der amtlichen Liquidation einer Erbschaft (Art. 593ff. ZGB);</p> <p>c. Bestellung eines Vertreters für die Erbengemeinschaft (Art. 602 Abs. 3 ZGB);</p>	<p>¹ Das Kantonsgerichtspräsidium<u>Kantonsgericht</u> entscheidet im summarischen Verfahren insbesondere über:</p>

<p>d. Verschiebung der Erbteilung und Sicherung der Ansprüche der Miterben gegenüber zahlungsunfähigen Erben (Art. 604 ZGB);</p> <p>e. Losbildung (Art. 611 ZGB);</p> <p>f. Versteigerungs- oder Teilungsart vor Anhebung des Erbteilungsprozesses (Art. 612f. ZGB);</p> <p>g. Beauftragung der Schätzungskommission mit der Feststellung des Anrechnungswertes von Grundstücken (Art. 618 ZGB);</p> <p>² Obligationenrecht (OR)</p> <p>a. Verkauf bei Beanstandung übersandter Kaufgegenstände (Art. 204 OR);</p> <p>b. Verkauf und Versteigerung von Kommissionsgut (Art. 427 und 435 OR);</p> <p>c. Verkauf und Hinterlegung von Frachtgut (Art. 444, 445 und 453 OR);</p> <p>d. Hinterlegung der Wechselsumme mangels Vorlegung des Wechsels zur Zahlung (Art. 1032 OR).</p>	<p>h. Aufsicht über den Willensvollstrecker (Art. 517 f. ZGB);</p> <p>i. Aufsicht über den Erbschaftsliquidator (Art. 595 ZGB);</p>
<p>Art. 12 Verfahrenssprache (Art. 129 ZPO)</p> <p>¹ Die Verfahrenssprache ist Deutsch.</p>	<p>Art. 12 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 13 Prozessleitung (Art. 124 ZPO)</p> <p>¹ Das Präsidium der Schlichtungsbehörde oder des Gerichts leitet den Prozess.</p> <p>² Es fällt alle Vor-, Teil- und Endentscheide, in denen nicht in der Sache entschieden wird.</p>	<p>Art. 13 Aufgehoben.</p>

<p>³ Es entscheidet insbesondere über den Kostenvorschuss (Art. 98 ZPO), die Leistung einer Sicherheit (Art. 99 ff. ZPO), die unentgeltliche Rechtspflege (Art. 117 ff. ZPO) und die vorsorgliche Beweisführung (Art. 158 ZPO).</p>	
<p>Art. 14 Mediation (Art. 218 Abs. 2 ZPO)</p> <p>¹ Das Präsidium des Gerichts entscheidet über ein Gesuch um eine unentgeltliche Mediation in kindesrechtlichen Angelegenheiten gemäss Artikel 218 Absatz 2 ZPO. Ist beim Gericht noch kein Verfahren hängig, entscheidet das Kantonsgerichtspräsidium.</p>	<p>Art. 14 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 15 Parteivertretung (Art. 68 Abs. 2 ZPO)</p> <p>¹ Im summarischen Verfahren nach Artikel 251 ZPO können sich die Parteien durch eine handlungsfähige natürliche Person ohne Zulassung zum Anwaltsberuf oder durch eine juristische Person vertreten lassen.</p> <p>² In miet-, pacht- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten können sich die Parteien im vereinfachten Verfahren durch eine Person mit Funktion in einem Fachverband vertreten lassen.</p>	<p>² In miet-, pacht-Streitigkeiten über <u>Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen, aus landwirtschaftlicher Pacht und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten aus Arbeitsvertrag</u> können sich die Parteien im vereinfachten Verfahren durch eine Person mit Funktion in einem Fachverband vertreten lassen.</p> <p>³ In Streitigkeiten gemäss Absatz 2 können sich die Parteien im Verfahren nach Artikel 257 ZPO (Rechtsschutz in klaren Fällen) durch eine Person im Sinne von Artikel 68 Absatz 2 Buchstabe d ZPO vertreten lassen.</p>
<p>Art. 16 Inhalt und Verfahren</p> <p>¹ Über den tatsächlichen Zustand einer Sache kann auf Verlangen ein amtlicher Befund aufgenommen werden, soweit dies ohne besondere Sachkenntnis möglich ist.</p> <p>² Die an der Sache Beteiligten werden wenn möglich zur Aufnahme des Befundes beigezogen.</p> <p>³ Es wird ein Protokoll im Sinne von Artikel 182 ZPO erstellt.</p>	<p>Art. 16 Inhalt und Verfahren</p>

<p>Art. 17 Zuständigkeit</p> <p>¹ Für die Anordnung des amtlichen Befundes ist das Kantonsgerichtspräsidium zuständig.</p> <p>² Die Aufnahme des amtlichen Befundes erfolgt durch eine vom Kantonsgerichtspräsidium beauftragte Person.</p>	<p>¹ Für die Anordnung des amtlichen Befundes ist das <u>Kantonsgerichtspräsidium</u> zuständig.</p> <p>² Die Aufnahme des amtlichen Befundes erfolgt durch eine vom <u>Kantonsgerichtspräsidium</u> <u>Kantonsgericht</u> beauftragte Person.</p>
<p>Art. 18 Kosten</p> <p>¹ Die Kosten des amtlichen Befundes trägt, wer diesen verlangt hat.</p> <p>² Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.</p>	<p>Art. 18 Kosten <u>und Verfahren</u></p> <p>³ Im Übrigen ist das summarische Verfahren gemäss Artikel 252 ZPO anwendbar.</p>
<p>Art. 19 Vollstreckung der Prozesskosten (Art. 111 ZPO)</p> <p>¹ Die Gerichtskasse vollstreckt alle von den Gerichten auferlegten Prozesskosten.</p> <p>² Die Schlichtungsbehörden vollstrecken die von ihnen auferlegten Prozesskosten selbst.</p>	<p>Art. 19 <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>Art. 19a Nachzahlung (Art. 123 ZPO)</p> <p>¹ Das Kantonsgericht entscheidet im summarischen Verfahren über die Nachzahlung von Prozesskosten im Sinne von Artikel 123 ZPO.</p>
<p>Art. 20 Parteientschädigung (Art. 96 ZPO)</p> <p>¹ Die Parteientschädigung bemisst sich nach dem notwendigen Zeitaufwand, dem Streit- oder Interessenwert und der Schwierigkeit des Falles.</p>	

<p>² Die Anwaltskommission kann einen Tarif über die Kosten der berufsmässigen Vertretung im Sinne von Artikel 95 Absatz 3 Buchstabe b ZPO erlassen. Dieser bedarf der Genehmigung des Landrates.</p> <p>³ Bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 30'000 Franken sind die Parteikosten von den Parteien selber zu tragen. Vorbehalten bleiben Fälle mutwilliger Prozessführung.</p>	<p>² Die Anwaltskommission kannDas Obergericht erlässt einen Tarif über die Kosten der berufsmässigen Vertretung <u>durch Anwältinnen und Anwälte</u> im Sinne von Artikel 95 Absatz 3 Buchstabe b <u>Artikel 95 Absatz 3 Buchstabe b</u> ZPO erlassen sowie die <u>Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsbeiständinnen und Rechtsbeistände</u> im Sinne von Artikel 122 Absatz 1 Buchstabe a ZPO. Dieser bedarf der Genehmigung des Landrates <u>durch den Landrat</u>.</p>
	<p>6. GS III E/1, Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch; EG StGB) vom 2. Mai 1965 (Stand 1. September 2014), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 2 Busse statt Haft</p> <p>¹ Die Haft wird in den Strafbestimmungen sämtlicher kantonaler Erlasse aufgehoben und, wo neben dieser nicht bereits eine Busse angedroht wird, durch Busse ersetzt.</p>	<p>Art. 2 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 4 Zuständigkeit zum Erlass von Strafbestimmungen</p> <p>¹ Landsgemeinde, Landrat und Regierungsrat sind befugt, in den Gesetzen, Beschlüssen, Verordnungen und Reglementen Strafbestimmungen über die Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Erlasse aufzunehmen, ebenso die Gemeinden in bezug auf die Gemeindeerlasse.</p> <p>² Diese Strafbestimmungen lauten auf Haft oder Busse.</p>	<p>² Diese Strafbestimmungen lauten auf Haft oder Busse.</p>
<p>Art. 5 Nichtbefolgen von Anordnungen, Verfahrensdisziplin</p> <p>¹ Wer den Anordnungen, die Behörden oder Angestellte des Kantons sowie der Gemeinden erlassen, nicht nachkommt, diesen gegenüber den Geschäftsgang stört oder den Anstand verletzt, wird mit Busse bestraft.</p>	<p>¹ Wer den <u>mündlichen</u> Anordnungen, die Behörden oder Angestellte des Kantons sowie der Gemeinden erlassen, nicht nachkommt, diesen gegenüber den Geschäftsgang stört oder den Anstand verletzt, wird mit Busse bestraft.</p>

<p>Art. 26 Meldepflicht und Vollzugsbeginn</p> <p>¹ Sind Vollzugsvorkehren zu treffen, gehen die für den Vollzug massgeblichen Straftaten samt den rechtskräftigen Urteilen, Verfügungen und Beschlüssen an die für den Vollzug zuständige Verwaltungsbehörde.</p> <p>² Der Vollzug von freiheitsbeschränkenden Strafen und Massnahmen in einer geeigneten Anstalt ist nach Eintritt der Rechtskraft so rasch als möglich einzuleiten.</p> <p>³ Die Vorladung zum Antritt einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden strafrechtlichen Massnahme ist der verurteilten Person in der Regel mittels schriftlicher Verfügung zu eröffnen. Bei unbekanntem Aufenthalt ist die verurteilte Person von der zuständigen kantonalen Behörde polizeilich zur Verhaftung auszusprechen.</p>	<p>Art. 26 MeldepflichtUrteilszustellung und Vollzugsbeginn</p> <p>¹ Sind Vollzugsvorkehren zu treffen, gehen die Die Gerichte stellen der für den Vollzug massgeblichen Straftaten samt <u>zuständigen Verwaltungsbehörde das rechtskräftige Urteil zu. Sie melden ihr den rechtskräftigen Urteilen, Verfügungen und Beschlüssen an</u> <u>Rechtsspruch umgehend, wenn der verurteilten Person die für den Vollzug zuständige Verwaltungsbehörde</u> <u>Freiheit bereits entzogen ist oder vorsorgliche Massnahmen zu prüfen sind.</u></p> <p>^{1a} Die Staats- und Jugendanwaltschaft stellt der für den Vollzug zuständigen Verwaltungsbehörde den rechtskräftigen Strafbefehl zu, wenn eine unbedingte Freiheitsstrafe, Bewährungshilfe oder eine Weisung angeordnet wurde.</p> <p>^{1b} Die Gerichte sowie die Staats- und Jugendanwaltschaft legen ihren Strafentscheiden allfällige Gutachten und Berichte sowie weitere Unterlagen bei, soweit diese für den Vollzug geeignet und notwendig sind.</p>
<p>Art. 26a Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug</p> <p>¹ Die Strafbehörde kann der beschuldigten Person bewilligen, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Massnahmen vorzeitig anzutreten (Art. 58 und 75 StGB), sofern der Stand des Verfahrens es erlaubt.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>^{1a} Die Bewilligung des vorzeitigen stationären Massnahmenvollzug durch die Verfahrensleitung bedarf der Zustimmung der für den Vollzug zuständigen Verwaltungsbehörde.</p>

<p>² Die Strafbehörde erteilt der zuständigen Vollzugsbehörde die nötigen Anweisungen für den vorzeitigen Vollzug.</p>	
	<p>Art. 26b Haft- und Straferstehungsfähigkeit</p> <p>¹ Die einweisende Behörde entscheidet im Zweifelsfall oder bei entsprechender Indikation über die Haft- oder Straferstehungsfähigkeit einer betroffenen Person.</p> <p>² Sie stützt sich dabei auf den Befund und die allfällige Empfehlung einer medizinischen Fachperson.</p>
<p>Art. 29e Disziplinarverfahren</p> <p>¹ Der Inhaber der Disziplinargewalt sorgt für die Abklärung des Sachverhalts. Die betroffene Person erhält vor Erlass der schriftlichen Disziplinarverfügung Gelegenheit zur Stellungnahme. Bei zeitlicher Dringlichkeit wird der Entscheid mündlich eröffnet und sobald als möglich schriftlich bestätigt.</p> <p>² Die Verfügung erfolgt aufgrund einer umfassenden Würdigung, insbesondere der objektiven Schwere der disziplinarischen Verfehlung, des bisherigen Verhaltens im Vollzug und der Beweggründe. Die Massnahme soll geeignet sein künftige Verstösse gegen die Anstaltsdisziplin zu verhindern. Das Verhängen von kollektiven Disziplinar-massnahmen ist unzulässig.</p> <p>³ Die von einer Disziplinar-massnahme betroffene Person kann gegen Disziplinarverfügungen innert 48 Stunden seit der Eröffnung entsprechend den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾ Beschwerde erheben.</p>	<p>³ Die von einer Disziplinar-massnahme betroffene Person kann gegen Disziplinarverfügungen innert 48 Stunden <u>zwei Tagen</u> seit der Eröffnung entsprechend den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde erheben.</p> <p>⁴ Dieser kommt keine aufschiebende Wirkung zu, es sei denn, diese werde von der Beschwerdeinstanz angeordnet. Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz²⁾.</p>
<p>Art. 32 Rechtsschutz</p>	

¹⁾ GS III G/1

²⁾ GS III G/1

<p>¹ Der Rechtsschutz richtet sich unter Vorbehalt von Artikel 29e Absatz 3 und der nachfolgenden Absätze nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p> <p>² Die Frist zur Beschwerdeerhebung gegen Verfügungen und Entscheide betreffend den Vollzug eines Strafurteils oder Strafmandates beträgt zehn Tage.</p> <p>³ Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, diese werden von der Beschwerdeinstanz angeordnet.</p> <p>⁴ Verfügungen, denen von Gesetzes wegen, auf Antrag der Vollzugsbehörden oder der verurteilten Person ein Entscheid einer richterlichen Behörde folgt, sind nicht auf dem Weg der Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.</p>	<p>^{3a} Erachtet die zuständige Vollzugsbehörde die Aufhebung einer therapeutischen Massnahme nach Artikel 56 ff. StGB und gleichzeitig die nachträgliche Anordnung einer anderen strafrechtlichen Sanktion als angezeigt, beantragt sie dies beim Kantonsgericht. Dieses entscheidet auch über die Aufhebung der therapeutischen Massnahme. Die Staats- und Jugendanwaltschaft hat die Rechte einer Partei. Die zuständige Vollzugsbehörde nimmt die rechtserheblichen Abklärungen vor, die für den Entscheid von Bedeutung sein können.</p> <p>^{3b} Erstinstanzliche Entscheide des zuständigen Departements unterliegen unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht; es kann auch die Angemessenheit eines Entscheides überprüfen.</p>
	<p>Art. 32a Videokonferenzen</p> <p>¹ Die Strafvollzugsbehörden sind berechtigt, Verfahrenshandlungen und Vollzugsüberprüfungen, insbesondere im Zusammenhang mit Anhörungen vor dem Erlass von Verfügungen über Vollzugsöffnungsschritte, mit der verurteilten Person oder anderen Behörden mit Videokonferenz durchzuführen.</p> <p>² Die verurteilte Person hat ihr Einverständnis zur Videokonferenz zu erklären, wenn es um die Gewährung des rechtlichen Gehörs bei einer bedingten Entlassung geht.</p> <p>³ Das Gespräch ist in Ton und Bild aufzuzeichnen oder, bei Verzicht auf eine Aufzeichnung, zu protokollieren.</p>

	7. GS III F/1, Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 2. Mai 2010 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:
Art. 4 Amtliche Verteidigung (Art. 132 StPO) ¹ Drei im Anwaltsregister eingetragene Personen nehmen die Aufgaben der amtlichen Verteidigung wahr.	 ¹ Drei im Anwaltsregister eingetragene Personen nehmen die <u>Die Aufgaben der amtlichen Verteidigung nehmen im Anwaltsregister eingetragene Personen</u> wahr. ² Die Verwaltungskommission der Gerichte schlägt dem Landrat die nötige Anzahl Personen zur Wahl auf Amtsdauer vor. ³ Vorbehalten bleibt Artikel 12 Buchstabe g des Anwaltsgesetzes ¹⁾ .
Art. 8 Übertretungsstraßbehörde (Art. 17 StPO) ¹ Die Staats- und Jugendanwaltschaft ist zuständig für die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen.	Art. 8 Aufgehoben.
Art. 11 Erster Staatsanwalt ¹ Der Erste Staatsanwalt a. führt die Staats- und Jugendanwaltschaft und vertritt diese nach aussen; b. sorgt für eine fachgerechte, einheitliche und gleichmässige Strafverfolgung; c. erlässt generelle Weisungen für die Staats- und Jugendanwaltschaft; d. kann die Zuständigkeit für Verfahren abweichend von der gesetzlichen Regelung festlegen, sofern dies begründet ist; e. vertritt die Staats- und Jugendanwaltschaft in eidgenössischen Verfahren, wobei die Vertretung delegiert werden kann;	 ¹ Der Erste Staatsanwalt;

¹⁾ SR 935.61

<p>f. teilt die Fälle zu und beaufsichtigt deren Bearbeitung, wobei zu einzelnen Verfahren konkrete Anweisungen erteilt werden können, insbesondere über die Einleitung, den Abschluss sowie über die Ergreifung von Rechtsmitteln;</p> <p>g. kann jederzeit Verfahren an sich ziehen oder umteilen;</p> <p>h. regelt die Orientierung der Öffentlichkeit zu hängigen Verfahren.</p> <p>² Sodann nimmt der Erste Staatsanwalt diejenigen Aufgaben wahr, die nicht einer anderen Stelle zukommen. Er führt zudem eigene Fälle.</p>	<p>h. regelt die Orientierung der Öffentlichkeit zu hängigen Verfahren-;</p> <p>i. kann für bestimmte Gebiete dauernd bestellte oder amtliche Sachverständige im Strafuntersuchungsverfahren bezeichnen.</p>
	<p>Art. 21a Entschädigungen</p> <p>¹ Die Entschädigungen im Strafverfahren bemessen sich nach dem notwendigen Zeitaufwand, dem Streit- oder Interessenwert und der Schwierigkeit des Falls.</p> <p>² Das Obergericht erlässt einen Tarif über die Kosten der berufsmässigen Vertretung durch Anwältinnen und Anwälte im Strafverfahren. Dieser bedarf der Genehmigung durch den Landrat.</p>
	<p>Art. 22a Rückzahlung (Art. 135 Abs. 4 StPO)</p> <p>¹ Das Kantonsgericht entscheidet als Einzelgericht über die Rückzahlung von Verfahrenskosten im Sinne von Artikel 135 Absatz 4 StPO sowie von Entschädigungen im Sinne von Artikel 138 StPO und Artikel 25 Absatz 2 JStPO.</p>
<p>Art. 27 Ermächtigung (Art. 7 Abs. 2 Bst. b StPO)</p>	

<p>¹ Die Strafverfolgung gegen Mitglieder des Regierungsrates, der vom Landrat gewählten Kommissionen und der Gerichte sowie der Staatsanwälte und Jugendanwälte wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen kann nur eingeleitet werden, wenn der Landrat in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Ermächtigung dazu erteilt.</p>	<p>¹ Die Strafverfolgung gegen Mitglieder des Regierungsrates, der vom Landrat gewählten Kommissionen und, der Gerichte sowie <u>und</u> der <u>Schlichtungsbehörde</u> de <u>sowie gegen</u> Staatsanwälte und Jugendanwälte wegen im Amt begangener Verbrechen oder Vergehen kann nur eingeleitet werden, wenn der Landrat in geheimer Abstimmung mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Ermächtigung dazu erteilt.</p>
<p>Art. 28 Kautions- und Ordnungsbussen</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann die Polizei- oder Kontrollorgane hinsichtlich der kantonalen Übertretungstatbestände ermächtigen, einer fehlbaren Person eine angemessene Kaution abzunehmen oder bei bestimmten Übertretungen im Einverständnis mit der fehlbaren Person auf der Stelle eine Ordnungsbusse zu erheben.</p> <p>² Die Höchstgrenze der Ordnungsbussen beträgt 1000 Franken.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt zu den Übertretungen des kantonalen Rechts, die durch Ordnungsbussen zu ahnden sind, eine Verordnung, bestimmt darin den Bussenbetrag und regelt das Verfahren.</p>	<p>⁴ Der Regierungsrat übt die Befugnisse aus, welche die Bundesgesetzgebung bei durch Ordnungsbussen zu ahndenden Delikten den Kantonen zuweist. Für die Bussenerhebung im Bereich des ruhenden Verkehrs richten sich die Zuständigkeiten nach Artikel 4 EG SVG.</p>
<p>Art. 29 Ausschluss und Orientierung der Öffentlichkeit (Art. 14 JStPO)</p> <p>¹ Die Jugendstrafverfahren finden in der Regel unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Es besteht keine Orientierungspflicht der Öffentlichkeit.</p>	<p>Art. 29 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 33 Zivilforderungen</p> <p>¹ Die Zivilforderungen können gestützt auf die Artikel 32 Absatz 3 und 34 Absatz 6 JStPO auf den Zivilweg verwiesen werden.</p>	<p>Art. 33 Aufgehoben.</p>

<p>a. nimmt die Anwaltsprüfung ab und erteilt das Rechtsanwaltspatent;</p> <p>b. führt das Anwaltsregister des Kantons Glarus (Art. 5 Abs. 3 BGFA);</p> <p>c. bezeichnet die anerkannten gemeinnützigen Organisationen (Art. 8 Abs. 2 BGFA);</p> <p>d. gewährt Einsicht in das Anwaltsregister des Kantons Glarus und erteilt Auskunft, ob eine Anwältin oder ein Anwalt im Anwaltsregister des Kantons Glarus eingetragen ist und ob gegen sie oder ihn ein Berufsausübungsverbot verhängt ist (Art. 10 BGFA);</p> <p>e. führt die öffentliche Liste der Angehörigen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die in der Schweiz unter ihrer ursprünglichen Berufsbezeichnung ständig Parteien vor Gerichtsbehörden vertreten dürfen (Liste der EU oder EFTA-Anwältinnen und -Anwälte; Art. 28 Abs. 1 BGFA);</p> <p>f. gewährt Einsicht in die Liste der EU- oder EFTA-Anwältinnen und -Anwälte und erteilt Auskunft, ob eine Person in diese Liste eingetragen ist und ob gegen diese ein Berufsausübungsverbot verhängt ist;</p> <p>g. führt die Eignungsprüfung oder das Gespräch zur Prüfung der beruflichen Fähigkeiten durch (Art. 30 BGFA);</p> <p>h. entbindet Anwältinnen und Anwälte vom Berufsgeheimnis;</p> <p>i. entscheidet darüber, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Anwaltsprüfung zugelassen wird;</p> <p>k. legt den Tarif für die Entschädigungen im Rahmen der amtlichen Pflichtverteidigungen und unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 12 BGFA) fest, welcher der Genehmigung durch den Landrat unterliegt.</p>	<p>k. <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>10. GS V A/11/1, Polizeigesetz (PolG) vom 6. Mai 2007 (Stand 1. Januar 2017), wird wie folgt geändert:</p>

<p>Art. 16a Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt</p> <p>¹ Jede weggewiesene Person ist innert fünf Tagen nach der polizeilichen Wegweisung vom Zwangsmassnahmengericht einzuvernehmen, welches bis zum Ablauf dieser Frist über Aufhebung, Abänderung oder Verlängerung der Wegweisungsmassnahmen zu entscheiden hat. Die Wegweisung kann höchstens um zehn Tage verlängert werden.</p> <p>² Das Zwangsmassnahmengericht erlässt unter Hinweis auf die Straffolgen nach Artikel 292 StGB einen schriftlich begründeten Entscheid und informiert die weggewiesene Person über geeignete Beratungs- und Therapieangebote. Erscheint diese nicht zur Einvernahme, ist aufgrund der Aktenlage zu entscheiden. Fallen Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen in Betracht, bringt das Zwangsmassnahmengericht die Wegweisung der zuständigen KESB unverzüglich zur Kenntnis.</p> <p>³ Das Zwangsmassnahmengericht informiert die gefährdete Person und die Kantonspolizei umgehend über den Inhalt und die Dauer der Wegweisungsverfügung, über die Folgen von deren Missachtung durch die weggewiesene Person, über geeignete Beratungsstellen und über die rechtlichen Möglichkeiten, insbesondere über die Möglichkeit der Anrufung des Zivilrichters.</p> <p>⁴ Einer allfälligen Beschwerde gegen die Entscheidung des Zwangsmassnahmengerichts betreffend die Wegweisungsmassnahmen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.</p>	<p>^{3a} Das Verfahren und der Entscheid sind nicht öffentlich.</p>
	<p>III.</p>
	<p>GS III A/2, Gesetz über die Gerichtsorganisation des Kantons Glarus (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 6. Mai 1990, wird aufgehoben.</p>
	<p>IV.</p>
	<p>Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.</p>

	[Ort] [Behörde]